

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 6.

Kiel, den 22. März.

1918

Inhalt: 21. Laufende Kriegsbeihilfen und laufende Kriegsteuerungszulagen für festangestellte Geistliche. —
22. Einmalige Kriegsteuerungszulagen für Geistliche und ordinierte Hilfsgeistliche (Provinzialvikare).
— 23. Schaffung von Kriegerheimstätten. — 24. VIII. Kriegsanleihe. — 25. Umpfarrungsurkunde. —
Personalien.

Hierbei: 1 Beilage.

Nr. 21. Laufende Kriegsbeihilfen und laufende Kriegsteuerungszulagen für festangestellte Geistliche.

Kiel, den 11. März 1918.

Die Königliche Staatsregierung hat in dankenswerter Weise sich bereit erklärt, die zu den laufenden Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen an festangestellte Geistliche bisher in Höhe der Hälfte des wirklichen Bedarfs für 1917 bereit gestellte Staatsbeihilfe zunächst für die Zeit vom 1. 7. 1917 bis 31. 3. 1918 weiter zu erhöhen, und zwar soll die erhöhte staatliche Beihilfe mit Wirkung vom 1. 7. 1917 ab auf 75 v. H. desjenigen Betrages bemessen werden, der erforderlich sein würde, um den in einem dauernd errichteten Pfarramt festangestellten Geistlichen für die Zeit vom 1. 7. 1917 bis 31. 3. 1918 laufende Kriegsbeihilfen und laufende Kriegsteuerungszulagen nach Maßgabe der staatlichen Grundsätze für Beamte zu bewilligen.

Infolge dieser Regelung haben wir unter Mitwirkung der Herren Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses beschlossen, die unter A. I. 1 und A. II. 1 der Grundsätze vom 22. 10. 1917 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 177 folgte. — gezogene Dienstfeinkommensgrenze für

Ausgegeben Kiel, den 25. März 1918.

die Gewährung der laufenden Kriegsteuerungszulagen entsprechend den für die Gewährung der Kriegsteuerungszulagen an Staatsbeamte geltenden Grundsätzen auf den Betrag bis zu jährlich 13 000 *M* zu erhöhen.

Wir werden hiernach die den Geistlichen mit einem Diensteinkommen von mehr als 7800 *M* bis zu 13 000 *M* vom 1. 7. 1917 ab zustehenden Kriegsteuerungszulagen festsetzen und die Konsistorialkasse anweisen, die zunächst auf die Zeit vom 1. 7. 1917 bis 31. 3. 1918 entfallenden Teilbeträge der Kriegsteuerungszulagen durch Postanweisung an die beteiligten Geistlichen zu zahlen. Der Posteinlieferungsschein dient uns als Empfangsbescheinigung. Für die Festsetzung der Kriegsteuerungszulagen sind im übrigen die Grundsätze vom 22. 10. 1917 a. a. O. maßgebend, wobei auch die Vorschriften über die etwa zu gewährenden Ausgleichsbeihilfen Anwendung zu finden haben. Eine besondere Benachrichtigung wird den beteiligten Geistlichen nicht zugehen. Sofort nach Empfang der Zahlung wollen die Herren Empfänger prüfen, ob der ihnen zugegangene Betrag richtig berechnet ist. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich spätestens innerhalb acht Tagen nach Empfang der Zahlung bei uns geltend zu machen.

Wegen der laufenden Kriegsbeihilfen für festangestellte Geistliche für die Zeit vom 1. 4. — 30. 6. 1917 — verbleibt es bei der bisherigen Regelung.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 673.

Müller.

Nr. 22. Einmalige Kriegsteuerungszulagen für Geistliche und ordinierte Hilfsgeistliche (Provinzialvikare).

Kiel, den 12. März 1918.

Entsprechend der den Staatsbeamten und Volksschullehrern gewährten weiteren Kriegsfürsorge haben wir unter Mitwirkung der Herren Mitglieder des Gesamtsynodalausschusses beschlossen, den im Amte stehenden Geistlichen und ordinierten Hilfsgeistlichen mit einem Diensteinkommen bis zu 13 000 *M* jährlich eine einmalige Kriegsteuerungszulage neben den ihnen zustehenden laufenden Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen zu gewähren, und zwar unter Zugrundelegung der am 1. Januar 1918 vorhanden gewesenen Einkommens- und Familienverhältnisse, im übrigen nach Maßgabe der in den Grundsätzen vom 22. 10. 1917 — Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt S. 177 ff. — enthaltenen Vorschriften.

Es erhalten:

1. die verheirateten und die diesen gleichstehenden Herren Geistlichen und ordinierten Hilfsgeistlichen (Provinzialvikare) eine einmalige Kriegsteuerungszulage von 200 *M* und für jedes zu berücksichtigende Kind eine weitere Zulage von 20 *M*; die unverheirateten Herren Geistlichen und ordinierten Hilfsgeistlichen mit einem Diensteinkommen von nicht mehr als 6000 *M* eine einmalige Kriegsteuerungszulage von 150 *M*;

2. die vor dem 1. 1. 1918 militärisch verwendeten Herren Geistlichen die vorstehend genannten Summen nur dann und nur insoweit als das während der militärischen Verwendung bezogene, nach den bisherigen Vorschriften zu berechnende Gesamtdienst Einkommen geringer ist, als das Dienst-einkommen im Zivilpfarramt einschließlich der laufenden Kriegszuwendungen und der einmaligen Kriegsteuerungszulage sein würde.

Wir haben die Konsistorialkasse angewiesen, die einmaligen Kriegsteuerungszulagen tunlichst bald durch Postanweisung zu zahlen. Der Posteinlieferungsschein dient uns als Empfangsbe-scheinigung. Besondere Benachrichtigungen werden den Empfängern nicht zugehen. Sofort nach Empfang der Zahlung wollen die Herren Empfänger prüfen, ob der ihnen zugegangene Betrag richtig berechnet ist, und etwaige Einwendungen bei uns unverzüglich, spätestens innerhalb acht Tagen nach Empfang der Zahlung geltend machen.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 841.

Müller.

Nr. 23. Schaffung von Kriegerheimstätten.

Kiel, den 13. März 1918.

Auf Wunsch des Provinzialausschusses für Kriegerheimstätten in der Nordmark machen wir die Herren Geistlichen sowie die Kirchenvorstände, Parochialverbandsausschüsse und sonstigen Beteiligten auf das diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts anliegende Auf-klärungsbblatt: „Sollen, können und wollen wir Kriegerheimstätten schaffen“ aufmerksam.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 834.

Müller.

Nr. 24. 8. Kriegsanleihe.

Kiel, den 16. März 1918.

In der Zeit vom 18. März bis zum 18. April d. Js. ist die 8. Kriegsanleihe zur Zeichnung aufgelegt worden. Nachdem im Osten die Waffen zu Deutschlands Gunsten entschieden haben, er-folgt die Aufnahme der 8. Kriegsanleihe unter besonders günstigen Verhältnissen. Das Vertrauen der deutschen Bevölkerung zu dem siegreichen Ausgang des Krieges ist jetzt so fest wie nur möglich. Da der Kampf um den Weltfrieden aber nur glücklich zu Ende geführt werden kann, wenn das deutsche Volk in dem gewaltigen Ringen um Deutschlands Zukunft dem Vaterland die Geldmittel zur Verfügung stellt, deren es bis zum endlichen deutschen Sieg und zum Weltfrieden bedarf, muß ebenso wie bei den bisherigen 7 Kriegsanleihen auch bei der 8. Kriegsanleihe, jeder, der dazu in

der Lage ist, zu einem vollen Anleiherfolge nach Kräften beitragen. Der Ruf, ihren Besitz in Form von Kriegsanleihen zur Verteidigung des Vaterlandes zur Verfügung zu stellen, ergeht auch diesmal wieder an die Kirchengemeinden, kirchlichen Stiftungen und sonstigen unter kirchlicher Aufsicht stehenden Vermögensverwaltungen. Soweit nicht etwa noch Barguthaben bei Sparkassen in Kriegsanleihe angelegt werden können, empfehlen wir den Kirchengemeinden wiederholt, soweit irgend angängig, auch unter Beleihung ihrer Kapitalien an der Zeichnung der Kriegsanleihe in weitestgehendem Maße sich zu beteiligen. Für den Fall, daß die Kirchengemeinden Darlehen zu diesem Zweck nicht etwa bei Darlehnskassen oder Sparkassen aufnehmen wollen, machen wir darauf aufmerksam, daß sich die Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel bereit erklärt hat, den Kirchengemeinden für die Zeichnung auf die neue Kriegsanleihe wiederum nach näherer Vereinbarung Mittel gegen einen mäßigen Zinssatz zur Verfügung zu stellen. Zeichnungsscheine sowie die näheren Bedingungen werden von der Bank auf Wunsch übersandt.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges haben wir auch diesmal nach der unter I abgedruckten Urkunde vom 18. und 27. Februar d. Js. im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungspräsidenten zur Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 20 000 *M* bei einer Reichsdarlehnskasse, einer Bank oder Sparkasse bereits im voraus allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Eine inhaltlich gleiche Vorausgenehmigung haben wir durch die unter II abgedruckte Urkunde zu Beschlüssen der Vorstände kirchlicher Stiftungen oder sonstiger unter kirchlicher Aufsicht stehender Vermögensmassen erteilt. Der Einreichung von Beschlüssen bedarf es daher in diesen Fällen nicht. Nur dann wenn die Darlehen auf kirchlichen Grundstücken als Hypothek eingetragen werden sollen, ist in jedem Falle die aufsichtliche Genehmigung einzuholen. Wir geben uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß insbesondere die Herren Geistlichen die Förderung der neuen Anleihe, deren gutes Gelingen von ganz besonderer Bedeutung ist, mit allen Kräften sich werden angelegen sein lassen.

Über die Höhe der Beträge, mit denen sich Kirchengemeinden, kirchliche Stiftungen und Fonds beteiligt haben, ist bis zum 1. Mai d. Js. in der durch unsere Verfügung vom 8. März 1916 — I. 589 — vorgeschriebenen Weise durch die Herren Präpöste (Superintendent) zu berichten.

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

J.-Nr. I. 792.

Wüller.

I. Genehmigungsurkunde.

Zu Beschlüssen der kirchlichen Gemeindeorgane, nach denen seitens einer Kirchengemeinde zum Zwecke der Beteiligung an der achten Kriegsanleihe bei einer Reichsdarlehnskasse, einer Bank oder einer Sparkasse ein Darlehn aufgenommen werden soll, erteilen wir auf Grund des § 52 Abs. 2 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung hiermit im voraus allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung, soweit das Darlehn die Höhe von 20 000 *M* nicht übersteigt.

Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß das Darlehn mit nicht höher als $5\frac{1}{4}\%$ zu verzinsen und bei einem Verkauf der Kriegsanleihe der Erlös zur Tilgung des Darlehns zu verwenden ist.

Kiel, den 18. Februar 1918.

(Siegel.)

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

S.-Nr. I. 640.

Müller.

Schleswig, den 27. Februar 1918.

Von Staatsaufsichtswegen genehmigt.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung

Volkmart.

II. Genehmigungsurkunde.

Zu den Beschlüssen der Vorstände kirchlicher Stiftungen oder sonstiger unter kirchlicher Aufsicht stehender Vermögensmassen, insbesondere der Propsteiwitwen, Predigerwitwen und Waisen-, Predigerwitwenzulagekassen, nach denen zum Zwecke der Beteiligung an der 8. Kriegsanleihe Darlehen aufgenommen werden sollen, erteilen wir hiermit allgemein die kirchenaufsichtliche Genehmigung, soweit im Einzelfalle das Darlehn die Höhe von 20 000 \mathcal{M} nicht übersteigt. Die Genehmigung wird mit der Maßgabe erteilt, daß das Darlehen mit nicht höher als $5\frac{1}{4}\%$ zu verzinsen und bei einem Verkauf der Kriegsanleihe der Erlös zur Tilgung des Darlehns zu verwenden ist.

Kiel, den 16. März 1918.

(Siegel.)

Königliches evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Müller.

Nr. 25. Umpfarrungsurkunde.

Abchrift.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die Einzelstelle „Breede“ im Gemeindebezirk Kronsgaard wird aus dem zweiten Pfarrbezirk der Kirchengemeinde Gelting in den ersten Pfarrbezirk umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1918 in Kraft.

Kiel, 25. Februar 1918.
Schleswig, den 4. März 1918.

Königliches evangelisch-lutherisches
Konfistorium.
gez. Müller.

Königliche Regierung
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
gez. Volkart.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den Generalsuperintendenten D. Peterfen und Mordhorst das Eiserne Kreuz II. Klasse am weiß-schwarzen Bande zu verleihen.

Zur Beachtung:

Beim Eingang einer jeden Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes ist das Vorhandensein der Vornummer festzustellen. Nichteingegangene Stücke sind unverzüglich bei dem zuständigen Postamt zur Nachlieferung anzumelden. Bleibt dies erfolglos, so ist unter Mitteilung der Antwort des Postamts an das Konfistorium zu berichten. (Vergl. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 160).